Allgemeine Geschäftsbedingungen SAREBO B.V.

1. Angebot

1.1. Die von Sarebo B.V. erstellten Angebote sind unverbindlich, auch wenn sie eine Annahmefrist enthalten. Enthält ein Angebot ein Angebot und wird dieses vom Auftraggeber angenommen, hat Sarebo B.V. das Recht, das Angebot innerhalb von 2 Werktagen nach Erhalt der Annahme zu widerrufen.
1.2. Alle Angebote basieren auf der Ausführung unter normalen Umständen und während der für Sarebo B.V. üblichen Arbeitszeiten.
1.3. Jeder Auftrag eines Auftraggebers wird stets unter der aufschiebenden Bedingung angenommen, dass die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers aus den erhaltenen Informationen hinreichend hervorgeht.
1.4. Änderungen jeglicher Art am angenommenen Angebot, die vom Auftraggeber oder in dessen Namen vorgenommen werden und höhere Kosten verursachen als im Angebot angegeben, werden dem Auftraggeber zusätzlich in Rechnung gestellt.
1.5. Bei zusammengesetzten Preisangeboten besteht keine Verpflichtung zur Lieferung eines Teils zu einem entsprechenden Teil des für das Ganze angegebenen Preises.
1.6. Wenn nur für einen Teil der auszuführenden Arbeiten Modelle, Kopien, Datenträger usw. vorgelegt wurden, ist Sarebo B.V. nicht an den für das Ganze angegebenen Preis gebunden.

2. Mehrarbeit

Änderungen der ursprünglichen Bestellung jeglicher Art, die schriftlich oder auf andere Weise vom Auftraggeber oder in dessen Namen vorgenommen werden und höhere Kosten verursachen als in der Preisangabe veranschlagt, werden dem Auftraggeber zusätzlich zu den bei SAREBO B.V. geltenden Tarifen in Rechnung gestellt.

3. Eigentum des Auftraggebers

3.1. Der Lieferant wird die ihm von SAREBO B.V. im Rahmen der Vertragserfüllung anvertrauten Gegenstände mit der Sorgfalt eines guten Verwahrers aufbewahren.
3.2. Der Auftraggeber trägt jederzeit das Risiko für die genannten Gegenstände, außer im Falle einer Beschädigung/Zerstörung durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seitens SAREBO B.V.. Wenn der Auftraggeber dieses Risiko absichern möchte, muss er selbst auf eigene Kosten für eine Versicherung sorgen.
3.3. Der Auftraggeber, der SAREBO B.V. Materialien oder Halbfertigprodukte zur Verfügung stellt, ist verpflichtet, auch die erforderlichen Abfälle (Abfälle während der Bearbeitung oder Verarbeitung) zur Verfügung zu stellen.
3.4. Im Falle der Bereitstellung von Material oder Halbfertigprodukten haftet SAREBO B.V., außer im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seitens SAREBO B.V., die vom Auftraggeber nachzuweisen sind, nicht für das Fehlen einer ausreichenden Menge in den ihm zugesandten Kisten, Ballen oder Paketen.
3.5. Durch die Bereitstellung von Materialien oder Halbfertigprodukten gehen Verpackungen, Verschnitt- und Schnittabfälle, Stanzteile usw. in das Eigentum von SAREBO B.V. über.
3.6. Der Auftraggeber gewährt SAREBO B.V. ein Pfandrecht an allen Gegenständen, die er im Rahmen der Erfüllung des Vertrags mit SAREBO B.V. in den Besitz von SAREBO B.V. bringt, und zwar als zusätzliche Sicherheit für alle Forderungen, die der Auftraggeber in welcher Eigenschaft und aus welchem Grund auch immer gegenüber SAREBO B.V. hat, einschließlich nicht fälliger und bedingter Forderungen.

4. Risikoübergang, Transport und Lieferung

4.1. Das Risiko für die zu liefernden Waren geht beim Verlassen des Werks von SAREBO B.V. auf den Auftraggeber über, unabhängig von der zwischen den Parteien vereinbarten Versandart.
4.2. Wenn der Transport der zu liefernden Waren vereinbart wurde, erfolgt dieser auf Kosten des Auftraggebers, es sei denn, es wurde CPT oder CIP gemäß den Incoterms 2010 vereinbart. In diesem Fall wird immer die günstigste Versandart gewählt. Bei jeder anderen Art der Änderung auf Wunsch des Auftraggebers gehen die Mehrkosten zu Lasten des Auftraggebers.
4.3. Wenn der Transport der zu liefernden Waren vereinbart wurde, erfolgt die Lieferung an einem geeigneten Eingang im Erdgeschoss. Die Person, die zum Zeitpunkt der Lieferung im Unternehmen des Auftraggebers anwesend ist und die Waren in Empfang nimmt, gilt als dazu befugt.
4.4. Die Annahme von Sendungen durch den Spediteur ohne Vermerk auf dem Frachtbrief oder der Empfangsbestätigung gilt als Nachweis dafür, dass die Verpackung in gutem Zustand war.

5. Lieferfrist und Abnahme

5.1. Die vereinbarte Lieferfrist ist keine Ausschlussfrist, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.
5.2. Wenn Änderungen, die der Auftraggeber an einem bereits erteilten Auftrag vornimmt, dazu führen, dass SAREBO B.V. die für die Änderungen vereinbarte Lieferfrist überschreitet, geht diese Überschreitung zu Lasten und auf Risiko des Auftraggebers.
5.3. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die ausgeführte Bestellung/die zu liefernden Waren unmittelbar nach Fertigstellung abzunehmen. Wenn der Auftraggeber die Abnahme verweigert oder es versäumt, die für die Lieferung erforderlichen Informationen oder Anweisungen zu erteilen, werden die Waren auf Risiko des Auftraggebers gelagert. In diesem Fall hat der Auftraggeber alle zusätzlichen Kosten, einschließlich Lager- und Frachtkosten, zu tragen.
5.4. Wenn der Auftraggeber eine (Teil-)Lieferung nicht innerhalb der vereinbarten Frist abnimmt, hat SAREBO B.V. nach eigenem Ermessen das Recht, die (Rest-)Lieferung auf Kosten des Auftraggebers an diesen zu liefern und in der üblichen Weise in Rechnung zu stellen, oder den Auftrag, soweit dieser noch auszuführen ist, zu stornieren, unbeschadet seines Rechts auf Entschädigung gemäß Artikel 6.
5.5. SAREBO B.V. hat dieses Recht auch, wenn der Auftraggeber die insgesamt in Teillieferungen zu liefernde Menge nicht innerhalb eines Jahres nach der ersten Lieferung oder, mangels einer vereinbarten Lieferfrist bei einer einmalig zu liefernden Partie, innerhalb eines Jahres nach Vertragsabschluss abgenommen hat. Dies gilt auch, wenn bei Vertragsabschluss keine besondere Frist vereinbart wurde. Der Auftraggeber muss jedoch von SAREBO B.V. in Verzug gesetzt werden.

6. Stornierungen

Wenn der Auftraggeber einen angenommenen Auftrag ganz oder teilweise storniert, ist er verpflichtet, SAREBO B.V. alle im Hinblick auf die Ausführung dieses Auftrags entstandenen und noch entstehenden Kosten (Kosten für Vorbereitung, Lagerung, Provisionen usw.) zu erstatten und, falls SAREBO B.V. dies wünscht, die für die Ausführung dieses Auftrags bestimmten Materialien oder Halbfertigprodukte zu den von SAREBO B.V. in seiner Kalkulation angegebenen Preisen zu bezahlen; Dies alles unbeschadet des Rechts von SAREBO B.V. auf Ersatz des entgangenen Gewinns sowie der sonstigen Schäden, Kosten und Zinsen, die SAREBO durch die Stornierung des angenommenen Auftrags entstehen.
B.V. in angemessener Weise verbindlich festzulegen.

7. Zahlung

7.1. Sofern nicht anders vereinbart, hat der Auftraggeber den Preis und die übrigen gemäß dem Vertrag fälligen Beträge innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum zu zahlen, ohne sich auf einen Rabatt, eine Verrechnung oder eine Aussetzung berufen zu können. Bei nicht fristgerechter Zahlung gerät der Auftraggeber in Verzug, ohne dass eine Inverzugsetzung durch SAREBO
B.V. erforderlich ist.
7.2. Unabhängig von den vereinbarten Zahlungsbedingungen ist SAREBO B.V. jederzeit berechtigt, eine Sicherheit für die Zahlung zu verlangen und die Ausführung des Auftrags einzustellen, wenn diese Sicherheit nicht gegeben wird. Die angebotene Sicherheit muss so beschaffen sein, dass die Forderung mit den gegebenenfalls darauf entfallenden Zinsen und Kosten angemessen gedeckt ist und dass SAREBO B.V. ohne Schwierigkeiten darauf zurückgreifen kann. Eine später unzureichend gewordene Sicherheit muss auf erstes Anfordern von SAREBO B.V. zu einer ausreichenden Sicherheit ergänzt werden.
7.3. Wenn der Auftraggeber nicht rechtzeitig zahlt, sind bis zum Tag der Zahlung die gesetzlichen Handelszinsen zu zahlen. Diese Zinsen betragen für jeden Monat (oder Teil davon) ein Zwölftel der gemäß Art. 6:119a Abs. 2 BW geschuldeten Jahreszinsen.
7.4. Für Aufträge, die eine lange Bearbeitungszeit erfordern, kann eine Zahlung in Teilbeträgen verlangt werden.
7.5. Ist der Auftraggeber mit der Erfüllung einer oder mehrerer seiner Verpflichtungen in Verzug oder säumig, ist er zur vollständigen Erstattung sowohl der außergerichtlichen als auch der gerichtlichen Inkassokosten verpflichtet, einschließlich der Kosten für Rechtsanwälte, Gerichtsvollzieher und Inkassobüros. Die außergerichtlichen Kosten werden auf mindestens 15 % des Hauptbetrags zuzüglich Zinsen festgesetzt, mindestens jedoch auf 250,00 €.
7.6. Die vom Abnehmer aufgrund des Vertrags an SAREBO
B.V. schuldet, wird sofort in voller Höhe fällig, wenn: (I) der Abnehmer einen Zahlungsaufschub beantragt hat oder ihm ein Zahlungsaufschub gewährt wurde oder er für insolvent erklärt wird oder ein entsprechender Antrag gestellt wird, (II) das Unternehmen des Abnehmers ganz oder teilweise aufgelöst oder übertragen wird, und/oder (III) eine Sicherungs- oder Vollstreckungsbeschlagnahme zu Lasten des Abnehmers erfolgt, es sei denn, der Abnehmer hat innerhalb von acht Kalendertagen nach einer entsprechenden Aufforderung durch SAREBO B.V. nach vernünftiger Einschätzung von SAREBO B.V. eine angemessene Sicherheit für alle Forderungen gestellt, die der Abnehmer gegenüber SAREBO B.V. hat und haben wird.

8. Zurückbehaltungsrecht und Eigentumsvorbehalt

8.1. SAREBO B.V., die über Gegenstände des Auftraggebers verfügt, ist berechtigt, diese Gegenstände bis zur Begleichung aller Kosten, die SAREBO B.V. für die Ausführung von Aufträgen desselben Auftraggebers aufgewendet hat, zu behalten, unabhängig davon, ob sich diese Aufträge auf die vorgenannten oder auf andere Gegenstände des Auftraggebers beziehen, es sei denn, der Auftraggeber hat für diese Kosten eine ausreichende Sicherheit gestellt.

8.2. Jede Lieferung von Gegenständen durch SAREBO B.V. an den Auftraggeber erfolgt unter Eigentumsvorbehalt, bis der Auftraggeber alle seine Verpflichtungen aus einem Vertrag, einschließlich Zinsen und Kosten, sowie etwaige Forderungen aufgrund der Nichterfüllung eines Vertrags durch den Auftraggeber erfüllt hat.

8.3. Wenn der Auftraggeber eine Verpflichtung aus dem Vertrag gegenüber SAREBO B.V. nicht erfüllt, ist Letztere ohne Inverzugsetzung berechtigt, die von ihr gelieferten unbezahlten Waren, unabhängig davon, wo und in welchem Zustand sie sich befinden, an sich zu nehmen. Der Auftraggeber räumt SAREBO B.V. hiermit das Recht ein und ermöglicht ihr, alle Orte zu betreten, um ihr Recht auf Rücknahme der Waren auszuüben.

8.4. Von SAREBO B.V. gelieferte Waren, die gemäß diesem Absatz unter den Eigentumsvorbehalt fallen, dürfen nur im Rahmen einer normalen Geschäftstätigkeit weiterverkauft werden. Im Übrigen ist der Auftraggeber nicht berechtigt, die Waren zu verpfänden oder andere Rechte daran zu begründen.

9. Höhere Gewalt

9.1. Unter höherer Gewalt ist in jedem Fall zu verstehen: jeder von dem Willen von SAREBO B.V. unabhängige Umstand, der die Erfüllung des Vertrags vorübergehend oder dauerhaft verhindert, sowie, soweit dies nicht bereits darunter fällt, Krieg, Kriegsgefahr, Unruhen, Überschwemmungen, Stagnation bzw. Einschränkung oder Einstellung der Lieferungen durch öffentliche Versorgungsunternehmen, Mangel an Kohle, Gas, Erdölprodukten oder anderen Mitteln zur Energieerzeugung, Feuer, Maschinenbruch und andere Unfälle, Streiks, staatliche Maßnahmen, Nichtlieferung notwendiger Materialien und Halbfertigprodukte an SAREBO B.V. durch Dritte oder feste Zulieferer und andere unvorhergesehene Umstände, auch im Herkunftsland dieser Materialien und Halbfertigprodukte, die den normalen Geschäftsbetrieb stören und die Ausführung des Auftrags verzögern oder vernünftigerweise unmöglich machen.

9.2. Wenn sich die Leistung aufgrund höherer Gewalt um mehr als einen Monat verzögert, ist jede der Parteien unter Ausschluss weiterer Rechte berechtigt, den Vertrag bzw. den Teil des Vertrags, der sich auf die betreffende Lieferung bezieht, gemäß den gesetzlichen Bestimmungen aufzulösen, ohne dass SAREBO B.V. zum Ersatz von Schäden seitens des Auftraggebers oder Dritter verpflichtet ist.

9.3. SAREBO B.V. hat auch das Recht, sich auf höhere Gewalt zu berufen, wenn die Umstände, die die (weitere) Erfüllung verhindern, eintreten, nachdem es seine Verpflichtung hätte erfüllen müssen.

9.4. Wenn SAREBO B.V. bei Eintritt der höheren Gewalt seine Verpflichtungen bereits teilweise erfüllt hat oder nur teilweise erfüllen kann, ist es berechtigt, den bereits gelieferten bzw. lieferbaren Teil separat in Rechnung zu stellen, und der Auftraggeber ist verpflichtet, diese Rechnung wie einen separaten Vertrag zu begleichen.

10. Preise und Preisänderungen

10.1. Die Preise verstehen sich stets ohne Mehrwertsteuer und andere staatlich vorgeschriebene Abgaben.

10.2. Wenn der Preis der Waren nach Gewicht berechnet wird, ist für Kunststoffe das Nettogewicht und für alle anderen Produkte das Bruttogewicht maßgebend.

10.3. Bei einem Anstieg der Preise für Materialien, Halbfertigprodukte oder Dienstleistungen, die
für die Ausführung des Auftrags erforderlich sind, bei einem Anstieg der Versandkosten, der Löhne, Sozialabgaben und anderen Arbeitsbedingungen, einer Änderung der Wechselkurse, der Einführung neuer und der Erhöhung bestehender staatlicher Abgaben auf Rohstoffe, Energie oder Reststoffe oder allgemein vergleichbarer Umstände, die nach Vertragsabschluss eintreten, ist SAREBO B.V. berechtigt, die vereinbarten Preise entsprechend zu erhöhen.

10.4. Aufwändiger Text, zusätzliche Korrekturen und Autorenproofs sind ebenfalls Gründe für eine Preiserhöhung, ebenso wie außergewöhnliche oder vernünftigerweise unvorhersehbare Verarbeitungsschwierigkeiten, die sich aus der Art der zu verarbeitenden Materialien und Produkte ergeben.

10.5. Die Weiterberechnung von preiserhöhenden Kosten gibt dem Auftraggeber das Recht, den Vertrag zu kündigen, wenn eine Fortsetzung des Vertrags angesichts der Höhe der preiserhöhenden Kosten von ihm vernünftigerweise nicht verlangt werden kann.

11. Verpackung

Kisten, Kästen und ähnliche Verpackungsartikel, die separat in Rechnung gestellt werden, können – sofern sie innerhalb von 14 Tagen in gutem Zustand frachtfrei zurückgesandt werden – zum berechneten Preis zurückgenommen werden, abzüglich der Reparaturkosten, die nach
Rücknahme erforderlich sein sollten.

12. Toleranz

12.1. Menge – SAREBO B.V. gilt als ordnungsgemäß geleistet, wenn die Abweichungen in der Menge nicht mehr als Folgendes betragen:
Für alle Produkte:
! 30 % über oder unter der angegebenen Menge bei Bestellungen mit einem Nettogewicht bis zu 500 kg.
! 20 % über oder unter der angegebenen Menge bei Bestellungen mit einem Nettogewicht von bis zu 500 bis 1000 kg.
! 10 % über oder unter der angegebenen Menge bei Bestellungen mit einem Nettogewicht ab 1000 kg.
Unter einer Bestellung versteht man eine Partie in einem Format und einer Qualität. Die Rechnungsstellung erfolgt auf der Grundlage der tatsächlich gelieferten Menge.

12.2. Qualität – SAREBO B.V. gilt als ordnungsgemäß geleistet, wenn die Abweichungen in Qualität, Farbe, Härte, Satinierung, Dicke usw. als geringfügig anzusehen sind. Bei der Beurteilung, ob eine Lieferung die zulässigen Grenzen überschreitet, wird eine repräsentative Stichprobe aus der Arbeit berücksichtigt; es kann also nicht aufgrund einzelner Exemplare abgelehnt werden.

12.3. Dicke – Die zulässige Abweichung einer Einzelmessung von der vereinbarten Dicke beträgt für:
- Cellophan und Kunststofffolie bis 40 mu – 20 %
- Cellophan und Kunststofffolie bis 40 mu – 15 %
- Aluminiumfolie (unabhängig davon, ob sie Bestandteil eines anderen Produkts ist) – 10 %
- andere Materialien oder Kombinationen – 15 %

12.4. Format – die zulässige Abweichung vom vereinbarten Format beträgt für:
a. Papier auf Rollen 1 % mit einem Minimum von 3 mm; Papier auf Bögen 1 % mit einem Minimum von 5 mm (in Länge und Breite)
b. Cellophan oder Kunststofffolie auf Rollen 2 mm
c. Die zulässige Abweichung vom vereinbarten Rollendurchmesser beträgt 3 cm. Eine begrenzte Anzahl sogenannter Restrollen darf einen geringeren Durchmesser aufweisen.

Die Abmessungen von Wellpappkartons werden innen gemessen und in der Reihenfolge Länge x Breite x Höhe angegeben. Bei Platten entspricht die zuerst angegebene Abmessung der Wellenrichtung (d. h. der Richtung eines Wellenbergs und eines Wellentals). Bei einer Abmessung ist eine Toleranz von maximal + oder – 5 mm zulässig.

12.5. Wird ein Maximal- oder Minimalwert vereinbart, ist die doppelte Abweichung nach unten bzw. nach oben zulässig.

13. Reklamationen und Haftung

13.1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Lieferung zum Zeitpunkt der Lieferung, in jedem Fall jedoch so schnell wie möglich, zu prüfen (oder prüfen zu lassen). Dabei hat der Auftraggeber zu prüfen, ob Qualität und Quantität der Lieferung mit dem Vereinbarten übereinstimmen, einschließlich der oben genannten Toleranzen.

13.2. Eventuelle sichtbare Mängel sind SAREBO B.V. innerhalb von zwei Tagen nach Lieferung schriftlich zu melden. Nicht sichtbare Mängel sind innerhalb von drei Wochen nach ihrer Entdeckung, spätestens jedoch innerhalb von 3 Monaten nach Lieferung zu melden.

13.3. Wird gemäß dem vorigen Absatz rechtzeitig reklamiert, bleibt der Auftraggeber zur Abnahme und Bezahlung der gekauften Waren verpflichtet und gibt SAREBO B.V. die Möglichkeit, die mangelhaften Waren durch einwandfreie Waren zu ersetzen. Mangelhafte Waren sind auf Kosten von SAREBO B.V. an SAREBO B.V. zurückzusenden, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

13.4. Mängel an einem Teil der Lieferung berechtigen nicht zur Ablehnung der gesamten Lieferung. Insbesondere ist es technisch unvermeidbar, dass bei der Herstellung von Papier- und Kunststoffverpackungen, Kartonagen und ähnlichen Produkten ein kleiner Teil der Gesamtmenge Abweichungen von der Vereinbarung aufweist. Als kleine Menge gilt 3 % – mit einem Maximum von 10.000 Einheiten – der Gesamtlieferung.

13.5. Für die Haftung von SAREBO B.V. gilt für Schäden des Auftraggebers aufgrund oder im Zusammenhang mit einem Vertrag zwischen SAREBO B.V. und dem Auftraggeber, dass: (a) SAREBO B.V. nicht für Folgeschäden oder indirekte Schäden wie entgangene Einnahmen oder verminderte Erträge, entgangene Einsparungen, Verlust von Goodwill und Kosten im Zusammenhang mit Unterbrechungen, Stillständen und/oder der Wiederaufnahme eines Unternehmens oder eines Teils davon haftet; (b) für andere als die unter (a) genannten Schäden SAREBO B.V. nur insoweit haftet, als sie diesbezüglich versichert ist und diese Versicherung gegebenenfalls eine Leistung erbringt.

13.6. Die unter 13.5 genannten Einschränkungen gelten nicht, wenn der Auftraggeber nachweist, dass der Schaden, für den er SAREBO B.V. haftbar macht, auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit (bewusste Rücksichtslosigkeit) (der Führungskräfte) innerhalb der Organisation von SAREBO B.V. beruht.

13.7. Sollte SAREBO B.V. trotz der Einschränkungen unter 13.5 dennoch verpflichtet sein, dem Auftraggeber einen Schadenersatz zu zahlen, so wird dieser niemals höher sein als der Rechnungswert der gelieferten Ware, zumindest nicht der Teil davon, durch den oder in Verbindung mit dem der Schaden verursacht wurde.
13.8. Tritt ein Ereignis ein, aus dem dem Auftraggeber ein Schaden entsteht oder nach vernünftiger Erwartung entstehen wird, für den SAREBO B.V. haftet, muss der Auftraggeber SAREBO unverzüglich, in jedem Fall jedoch innerhalb von drei Wochen nach diesem Ereignis, benachrichtigen.
B.V. schriftlich und/oder elektronisch über dieses Ereignis zu informieren. Versäumt der Auftraggeber eine rechtzeitige schriftliche und/oder elektronische Mitteilung, erlischt sein Anspruch auf Schadenersatz aus dem betreffenden Ereignis, es sei denn, der Auftraggeber konnte vernünftigerweise nicht innerhalb der oben genannten Frist von drei Wochen von dem Ereignis Kenntnis nehmen. In diesem Fall beginnt die Frist von drei Wochen ab dem Zeitpunkt zu laufen, zu dem der Auftraggeber vernünftigerweise von dem Ereignis Kenntnis nehmen konnte.
13.9. Alle Ansprüche des Auftraggebers auf Schadenersatz verfallen zwölf Monate nach dem Ereignis, das den Schaden verursacht hat, es sei denn, es handelt sich um Schäden, die SAREBO B.V. wie oben angegeben rechtzeitig gemeldet wurden.
13.10. SAREBO B.V. haftet nicht für die Folgen von Fehlern in Modellen, Materialien, Datenträgern, Filmvorlagen oder einheitlichen Artikelcodes, die der Auftraggeber zur Verfügung gestellt hat, oder für die Folgen von Schwierigkeiten, die bei der Verwendung, Bearbeitung oder Verarbeitung der von ihm (SAREBO B.V.) gemäß dem/den vom Auftraggeber genehmigten Muster(n) gelieferten Ware(n) auftreten.
13.11. Der Auftraggeber kann in keinem Fall Ansprüche gegen SAREBO B.V. geltend machen, nachdem die gelieferte Ware oder ein Teil davon in Gebrauch genommen, bearbeitet oder verarbeitet wurde.
13.12. Wird SAREBO B.V. von einem Dritten für einen Schaden haftbar gemacht, für den es gemäß dem Vertrag mit dem Auftraggeber bzw. diesen Lieferbedingungen nicht haftet, wird der Auftraggeber SAREBO B.V. in dieser Angelegenheit vollständig freistellen und SAREBO B.V. alles ersetzen, was es diesem Dritten zu zahlen hat.

14. Druck; E.A.N.-Symbole und Warengesetz

14.1. SAREBO B.V. verwendet für den Druck normale Druckfarben. Wenn der Auftraggeber besondere Anforderungen an den Druck stellt, beispielsweise hinsichtlich Licht- und Alkalibeständigkeit, Abriebfestigkeit usw., muss er dies im Voraus ausdrücklich angeben. Selbst wenn SAREBO B.V. diese Anforderungen akzeptiert, können geringfügige Abweichungen davon keinen Grund zur Ablehnung der Ware oder zur Haftung von SAREBO B.V. darstellen.
14.2. SAREBO B.V. stellt nur dann Druckfahnen zur Verfügung, wenn der Auftraggeber dies ausdrücklich wünscht oder wenn SAREBO B.V. dies für wünschenswert hält. Jede Probe oder Überarbeitung wird in Rechnung gestellt.
14.3. Druckfahnen, die vom Auftraggeber zur Freigabe unterzeichnet wurden, sind für die Ausführung des Auftrags verbindlich und können daher keinen Anlass zu Reklamationen geben.
14.4. Die Parteien schließen ausdrücklich die Haftung von SAREBO B.V. für die Folgen der Unbrauchbarkeit des sogenannten EAN-Symbols („Strichcode”) oder eines anderen Codes, der auf Wunsch des Auftraggebers auf dem von SAREBO B.V. gelieferten Produkt angebracht wurde, sowie für die Folgen des fehlerhaften Lesens eines solchen Codes durch die dafür verwendeten Geräte aus, sofern nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seitens SAREBO B.V. bei der Herstellung vorliegt.
14.5. Ohne spezifische schriftliche Anweisungen des Auftraggebers werden die Aufträge mit branchenüblichen Rohstoffen nach normalen Produktionsmethoden ausgeführt. SAREBO B.V. haftet im Rahmen des Verpackungs- und Gebrauchsgegenstände-Beschlusses (Warenwet) nur für den Einfluss des Verpackungsmaterials auf das zu verpackende Produkt und umgekehrt haftbar, wenn und soweit der Auftraggeber SAREBO B.V. vor der Bestellung schriftlich auf die spezifischen Eigenschaften des zu verpackenden Produkts hingewiesen und SAREBO
B.V. die Möglichkeit gegeben hat, zu diesen Aspekten Stellung zu nehmen.

15. Geistige Eigentumsrechte

15.1. Mit der Erteilung eines Auftrags zur Vervielfältigung oder Reproduktion von durch das Urheberrechtsgesetz oder ein gewerbliches Schutzrecht geschützten Gegenständen erklärt der Auftraggeber, dass keine Verletzung des Urheberrechts oder gewerblichen Schutzrechts Dritter vorliegt. Der Auftraggeber stellt SAREBO B.V. in und außergerichtlich von allen finanziellen und sonstigen Folgen frei, die sich aus der Vervielfältigung oder Reproduktion ergeben.
15.2. Wenn hinsichtlich der Richtigkeit der von Dritten geltend gemachten Rechte im Sinne von Absatz 1 dieses Artikels begründete Zweifel auftreten oder bestehen bleiben, ist SAREBO B.V. berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Erfüllung des Vertrags bis zu dem Zeitpunkt auszusetzen, an dem rechtskräftig festgestellt wird, dass SAREBO B.V. durch die Erfüllung des Vertrags keine Verletzung dieser Rechte begeht. Danach wird SAREBO B.V. den Auftrag innerhalb einer angemessenen Frist ausführen.
15.3. Das Urheberrecht an von SAREBO B.V. entworfenen bzw. erstellten Skizzen, Zeichnungen, Lithografien, Fotos, Software, Modellen usw. verbleibt bei ihm, auch wenn diese im Auftrag des Auftraggebers angefertigt wurden.
15.4. Wenn auf einen Auftrag für einen Entwurf gemäß Absatz 3 kein Auftrag folgt, wird dieser nach einem Monat in Rechnung gestellt.

16. Streitigkeiten

Für alle Angebote, Offerten, Aufträge, Verträge und daraus resultierende Rechtsgeschäfte gilt niederländisches Recht. Die Bestimmungen des Wiener Kaufrechtsübereinkommens finden keine Anwendung.
Alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit Angeboten, Verträgen oder anderen Rechtsbeziehungen ergeben, an denen SAREBO B.V. beteiligt ist, werden vom Gericht in dem Bezirk entschieden, in dem SAREBO B.V. seinen Sitz hat.

17. Produktionsmittel

17.1. Alle Produktionsmittel wie Klischees, Stempel, Steine, Druckplatten, Zylinder, Lithografien, Negative, Positive, Dias, Stanzmesser, Stempelplatten, Datenträger, Software und anderes grafisches Material sind Teil des Druckereibestands und als solche Eigentum von SAREBO B.V., auch wenn sie in Rechnung gestellt wurden.
17.2. Der Auftraggeber kann nicht verlangen, dass ihm diese Teile überlassen werden, es sei denn, SAREBO B.V. hat zuvor etwas anderes mit ihm vereinbart.
17.3. SAREBO B.V. ist nicht verpflichtet, diese Teile aufzubewahren.
17.4. Die Radierung für den Tiefdruck wird nach Fertigstellung des Druckauftrags vom Formzylinder entfernt, es sei denn, mit dem Abnehmer wurde eine Vereinbarung über die Aufbewahrung dieses Zylinders getroffen.
17.5. Die Absätze 1 und 2 dieses Artikels gelten nicht für vom Auftraggeber gelieferte Produktionsmittel. Diese bleiben Eigentum des Auftraggebers.
17.6. Die vom Auftraggeber zu liefernden Materialien oder Informationsträger müssen den von SAREBO B.V. vorgegebenen Spezifikationen entsprechen.